

Vorschläge der Bundesingenieurkammer zur Überarbeitung des Musteringenieurgesetzes

(Ausgangslage: Musteringenieurgesetz, Stand 18.11.2003 – beschlossen von der WiMiKo am 10./11.12.2003)

Vorbemerkung:

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WiMiKo) hat Ende 2015 ihrem ad hoc-Arbeitskreis Ingenieurgesetz den Auftrag erteilt, das Musteringenieurgesetz hinsichtlich der Regelungen des Titelschutzes bei der Berufsbezeichnung "Ingenieur"¹ so weit fortzuschreiben, wie es die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Ingenieurwesen wie auch die Notwendigkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsqualifikationen erforderlich machen.

Auch wenn die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht von der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer abhängig ist, muss auch künftig gewährleistet sein, dass die Berufsbezeichnung nur tragen darf, wer eine in qualitativer Hinsicht hochwertige Hochschulausbildung absolviert hat. Die Bundesingenieurkammer (BInGK) hat daher zugesagt, diesen Prozess durch die Beibringung von mit den Länderingieurkammern abgestimmten Vorschlägen für die Regelung der im Hinblick auf die Berufsbezeichnung wesentlichen Paragraphen zu unterstützen. Der Ausschuss Berufsrecht der BInGK hat daraufhin in Abstimmung mit den Mitgliedern des Länderbeirats und weiterer Gremien die folgenden Regelungen überarbeitet:

- § 1 Beruf des Ingenieurs
- § 2 Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur"
- § 3 Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen
- § 4 Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"
- § 5 Führung der Berufsbezeichnung "Fachingenieur"
- § 6 Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" und "Beratender Ingenieur" bei Zusammenschlüssen von Personen und bei juristischen Personen
- § 7 Zuständige Stelle für den Vollzug des Gesetzes

Das Musteringenieur(kammer-)gesetz aus dem Jahr 2003 bedarf aus Sicht der BInGK einer vollständigen inhaltlichen Überarbeitung. Im Hinblick auf den genannten eingrenzenden WiMiKo-Beschluss sind Gegenstand der aktuellen Befassung durch die Bundesingenieurkammer jedoch lediglich die Regelung zur Berufsbezeichnung „Ingenieur“, sowie die zu den Berufsbezeichnungen „Beratender Ingenieur“ und „Fachingenieur“ nebst angrenzender Bereiche, die aus Sicht der Bundesingenieurkammer aufgrund des Grundrechtsbezugs des Einzelnen (v.a. Art. 12 Abs. 1 GG) gleichfalls zwingend einer einheitlichen Regelung bedürfen. Um künftig eine systemwidrige Vermengung von Ingenieur- und Ingenieurkammerrecht zu vermeiden, empfiehlt die BInGK dabei eine teilweise Neustrukturierung in der aufgezeigten Form.

Die vorliegenden Vorschläge der Bundesingenieurkammer dienen dabei ausschließlich der Regelung der genannten Berufsbezeichnungen. Die 59. Bundeskammerversammlung (Okt. 2016) hat diesen Vorschlägen mit sehr großer Mehrheit zugestimmt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Musteringenieurgesetz §§ 1-7 (Entwurf BIngK)

Stand: 10/2016

§ 1 Beruf des Ingenieurs (Entwurf BIngK)

(1) Der Ingenieur ist wissenschaftlich ausgebildet auf dem Gebiet der Technik. Er übt seinen Beruf entsprechend seiner beruflichen Qualifikation und Erfahrung aus. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit in fachlicher Verantwortung. Damit dient er in ethischer Verantwortung den Menschen und ihrer Umwelt. Der Ingenieurberuf ist ein freier Beruf.

(2) Berufsaufgaben des Ingenieurs sind im Rahmen der jeweiligen Fachrichtung insbesondere die Ausübung technischer, technisch-wirtschaftlicher, technisch-gestalterischer, technisch-naturwissenschaftlicher Tätigkeiten, die sich auf Planung, Entwurf, Konstruktion, Simulation, Prüfung, Beratung und Begutachtung sowie die Überwachung und Koordinierung der Ausführung technischer Objekte, Anlagen und Systeme beziehen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten in der Informationsverarbeitung, der Kommunikation, der Organisation von Verwaltung und Wirtschaft sowie der interdisziplinären Forschung.

(3) Soweit die Ausübung einer Berufsaufgabe der Abwehr einer Gefahr für eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient, ist sie denjenigen Personen vorbehalten, welche die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind. Zu den Schutzgütern zählen insbesondere Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte sowie die Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt. Eine Konkretisierung findet sich im Anhang zu diesem Gesetz.

§ 2 Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Entwurf BIngK)

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen, wer das Studium einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder Bergakademie mit Erfolg abgeschlossen hat. Der Studiengang muss überwiegend ingenieurspezifische Fächer beinhalten und von diesen geprägt sein.

(2) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ aus.

(3) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ darf auch führen, wer nach dem Recht eines anderen Bundeslandes hierzu bereits berechtigt ist.

(4) Das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 3 Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (Entwurf BIngK)

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ darf auch führen, wer nach dem geltenden europäischen Recht zur Anerkennung von Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und anderer Richtlinien oder Abkommen die Genehmigung von der zuständigen Stelle in Deutschland erhalten hat.

(2) Personen, die ihre Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn ein Zeugnis einer ausländischen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung vorgelegt wird, das einem Ausbildungsnachweis der in Absatz 1 genannten Institutionen gleichwertig ist oder dessen Gleichwertigkeit in einem Anerkennungsverfahren festgestellt wurde.

(3) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Voraussetzungen nach § 2 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten hinsichtlich des Erwerbs von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Berufsqualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat der Antragsteller sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten des Antragstellers durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(4) Die zuständige Stelle prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten nach § 2 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen. Die antragstellende Person ist insbesondere im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die zuständige Stelle erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Ausbildungsinhalte mit der bisherigen Ausbildung und den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt.

§ 4 Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ (Entwurf BIngK)

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ darf ein Ingenieur führen, der Berufsaufgaben nach § 1 unabhängig und eigenverantwortlich wahrnimmt und in eine Liste der Beratenden Ingenieure bei der Ingenieurkammer eines Landes eingetragen ist.

(2) Unabhängig übt ein Ingenieur seinen Beruf aus, wenn er weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Eigenverantwortlich ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder sich mit Beratenden Ingenieuren oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, Kraft derer er seine Berufsaufgaben als Beratender Ingenieur unbeeinflusst durch Dritte ausüben kann.

- (4) Eigenverantwortlich ist auch, wer
- als leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nachweislich im Wesentlichen verantwortlich und unbeeinflusst durch den Arbeitgeber Berufsaufgaben nach § 1 wahrnimmt,
 - als Hochschullehrer zusätzlich selbstständig tätig ist.
- (5) In die von der Ingenieurkammer geführte Liste wird auf Antrag eingetragen, wer nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums praktische Tätigkeiten von mindestens drei Jahren nachweist. Eine Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung (z.B. als Bauassessor) kann angerechnet werden.

§ 5 Führung der Berufsbezeichnung „Fachingenieur“ (Entwurf BIngK)

- (1) Die Berufsbezeichnung "Fachingenieur" darf führen, wer als Ingenieur besondere theoretische Kenntnisse nachgewiesen hat und nachweislich über besondere praktische Erfahrungen in einem Fachgebiet nach einer mindestens vierjährigen ausgeübten Berufstätigkeit in diesem Fachgebiet verfügt.
- (2) Die Voraussetzungen für das Führen einzelner Fachingenieurbezeichnungen werden durch Rechtsverordnung/Satzung geregelt, die insbesondere Aussagen zur Länge der erforderlichen Ausbildung sowie zur Qualität und der Dauer von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen treffen soll.

§ 6 Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Beratender Ingenieur“ bei Zusammenschlüssen von Personen und bei juristischen Personen (Entwurf BIngK)

- (1) Eine Gesellschaft ist berechtigt, die Berufsbezeichnung nach § 2 im Namen oder in der Firma zu führen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführer und die Personen, die über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen, zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind.
- (2) Eine Gesellschaft ist berechtigt, die Berufsbezeichnung nach § 4 im Namen oder in der Firma zu führen, wenn sie in das bei der Ingenieurkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist. Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer steht die Eintragung in das entsprechende Verzeichnis einer anderen deutschen Ingenieurkammer gleich, wenn die Gesellschaft im Bundesland ... weder Sitz noch Niederlassung hat.
- (3) Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Bundesland ... hat, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 5 nachweist sowie der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
1. Gegenstand der Gesellschaft die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 2 ist,
 2. Beratende Ingenieure über die Mehrheit der Stimmanteile und bei Kapitalgesellschaften über die Mehrheit des Kapitals verfügen und die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können
 3. die Berufszugehörigkeit anderer Gesellschafter in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird,
 4. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieure sind und die Gesellschaft von Beratenden Ingenieuren verantwortlich geführt wird,

5. bei Kapitalgesellschaften Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten die Ausübung des Stimmrechts nur an Beratende Ingenieure übertragen werden darf,
6. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
7. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden ist und
8. die für die Beratenden Ingenieure nach diesem Gesetz geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Auf Partnerschaften nach § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) findet Absatz 3 Nr. 2 -7 keine Anwendung.

(4) Bei einer Gesellschaft, die sowohl die Berufsbezeichnung nach § 4 als auch die geschützten Berufsbezeichnungen nach dem Architekten-/ Bau- oder Ingenieurkammergesetz im Namen oder in der Firma zu führen beabsichtigt, kann von den Vorgaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 abgewichen werden, wenn

- Gegenstand der Gesellschaft auch die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach dem Architekten-/ Bau- oder Ingenieurkammergesetz ist, die der zu führenden Berufsbezeichnung entsprechen,
- Beratende Ingenieure und Berufsangehörige nach dem Architekten-/ Bau- oder Ingenieurkammergesetz über mindestens zwei Drittel der Stimmanteile und bei Kapitalgesellschaften über mindestens zwei Drittel des Kapitals verfügen und die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können,
- die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zu zwei Dritteln Beratende Ingenieure und Berufsangehörige nach dem Architekten-/ Bau- oder Ingenieurkammergesetz sind und die Gesellschaft von Beratenden Ingenieuren und Berufsangehörigen nach dem Architekten-/ Bau- oder Ingenieurkammergesetz verantwortlich geführt wird und
- bei Kapitalgesellschaften die Ausübung des Stimmrechts nur an Beratende Ingenieure oder Berufsangehörige nach dem Architekten-/ Bau- und Ingenieurkammergesetz übertragen werden darf.

(5) Die nach Absatz 3 nachzuweisende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Tätigkeit einer Gesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren muss eine Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall von 1.500.000 € für Personenschäden und 500.000 € für sonstige Schäden mit einer mindestens fünfjährigen Nachhaftungszeit umfassen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen (Alt.: vierfachen) Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassenen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang gleichwertig ist. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne von § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Haftung einer Partnerschaft für Ansprüche aus fahrlässig verursachten Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung kann bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme nach Absatz 5 beschränkt werden, durch vorformulierte Vertragsbedingungen jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag der dreifachen Mindestversicherungssumme.

Partnerschaftsgesellschaften haften für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Absatz 3 unterhalten und den Namenszusatz „mit

beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führen.

(6) Über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und die Liste der Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum jeweiligen Register nachzuweisen, sofern die Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen in ein beim Registergericht geführtes Register einzutragen ist.

(7) Die Eintragung ist zu versagen, wenn in der Person eines der Gesellschafter nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 oder eines der Geschäftsführer ein Versagungsgrund vorliegt.

- (8) Die Eintragung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn
1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
 2. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt hat,
 3. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nach § 2 und 4 nicht mehr führt,
 4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist oder
 5. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Vorschriften über Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes ... bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder herzustellen sind; im Falle des Todes eines Gesellschafters beträgt die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(9) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrem Namen oder in ihrer Firma die in §§ 2 und 4 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen sowie ihre fremdsprachlichen Übersetzungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen. Sie haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der Ingenieurkammer vorher anzuzeigen. Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die Ingenieurkammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die Berufstätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 7 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 5 besteht.

§ 7 Zuständige Stelle für den Vollzug des Gesetzes (Entwurf BIngK)

Zuständige Stelle für den Vollzug des Gesetzes ist die Ingenieurkammer.

.....

Die §§ 8 ff. Musteringengesetz sind nicht Gegenstand dieser Befassung

Begründung:

(nur bei Änderungen gegenüber des Musteringenieurgesetzes in der Fassung von 2003)

zu § 1 MIG **Beruf des Ingenieurs** (Entwurf BIngK)

Im Musteringenieurgesetz 2003 sind die Berufsaufgaben von Ingenieuren zu eng gefasst. Der Titel des Paragraphen wurde daher allgemeiner formuliert und beschreibt nun den „Beruf“ des Ingenieurs. Absatz I dient als Einleitung und umschreibt dabei insbesondere die Art und Weise der Berufsausübung, Absatz II befasst sich explizit mit Berufsaufgaben von Ingenieuren, Absatz III adressiert zum Schutz von besonders wichtigen Rechtsgütern – z.B. Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger - einen Berufsrechtsvorbehalt für die Ausübung von Berufsaufgaben v.a. im sicherheitsrelevanten Bereich.

Zu § 2 MIG **Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“** (Entwurf BIngK)

Wer Ingenieur ist, muss sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben. Im neuen Absatz I wird klarstellend formuliert, dass Ingenieur dabei nur sein kann, wer ein Studium einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat. Die frühere Formulierung lässt es zu, dass auch (reine) Naturwissenschaftler (Biologen, etc.) Anspruch darauf haben, sich „Ingenieur“ nennen zu dürfen. Dasselbe gilt auch für Mischstudiengänge mit lediglich nur geringen ingenieurrelevanten Anteilen. Die zu recht hohen qualitativen Anforderungen an Ingenieure und ihre Leistungen können jedoch nur gestellt und nachgehalten werden, wenn die Ausbildung der Ingenieure von ingenieurspezifischen Fächern geprägt ist (siehe dazu auch das BIngK-Papier *„Begründung für die Empfehlung von 70% MINT-Anteilen“*²).

Gemäß Absatz II bescheinigt die zuständige Stelle auf Antrag die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

zu § 3 MIG **Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen** (Entwurf BIngK)

In Umsetzung der Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auch führen, wer als EU-Bürger nach geltendem europäischem Recht die Genehmigung der zuständigen Stelle in Deutschland erhält.

Für Personen, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der unter das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum fällt, abgeschlossen haben, formuliert Absatz II die Genehmigungserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bei Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung mit den in Absatz I vorausgesetzten Bildungseinrichtungen.

Absatz III regelt die Ausgleichsmaßnahmen Anpassungslehrgang und/oder Eignungsprüfung in abgestufter Form für den Fall, dass sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person als nicht gleichwertig erweist.

Absatz IV regelt das Verfahren, insbesondere die Informationspflichten der zuständigen Stelle.

zu § 4 MIG **Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“** (Entwurf BIngK)

Im Interesse des Verbraucherschutzes ist die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ gesetzlich definiert. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein Ingenieur, der sich „Beratender Ingenieur“ nennen darf, seine Berufsaufgaben unabhängig und eigenverantwortlich erbringt und somit dem Verbraucher gegenüber als Treuhänder seiner Interessen auftritt und als neutraler Erbringer von

² s. Anlage

hochwertigen Leistungen – unbeeinflusst von gewerblichen Interessen – tätig wird. Die Berufsbezeichnung ist dabei zugleich eine freiwillige Selbstverpflichtung des Ingenieurs. Die einzelnen Absätze definieren die jeweiligen Anforderungen an den Beratenden Ingenieur. Absatz IV legt dabei klarstellend fest, dass auch leitende Angestellte und Hochschullehrer unter bestimmten Voraussetzungen Beratende Ingenieure werden können. Im Falle der leitenden Angestellten muss sich bspw. aus dem vorzulegenden Arbeitsvertrag zweifelsfrei ergeben, dass der antragstellende Ingenieur auch als Angestellter in der Lage ist, seine Berufsaufgaben unabhängig und eigenverantwortlich zu erbringen.

zu § 5 MIG **Führung der Berufsbezeichnung „Fachingenieur“** (Entwurf BIngK)

Die zunehmende Komplexität von Planungsprozessen erfordert die frühzeitige Einbindung von Spezialisten. Der Fachingenieur soll den Verbrauchern mit besonderem Wissen und Kenntnisse dafür in ausgewählten definierten Sachgebieten zur Verfügung stehen. In diesen Sachgebieten sollen die Kenntnisse und die mehrjährige Erfahrung auf einem Spezialgebiet nachgewiesen werden. Zum Schutz des Verbrauchers bedarf es hierfür einheitlicher Mindeststandards mit einer länderübergreifenden gesetzlichen Definition:

Die Berufsbezeichnung „Fachingenieur“ darf führen, wer über eine besondere – über das Normalmaß hinausgehende – Qualifikation in einem oder mehreren Fachgebieten und über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügt. Die nähere Ausgestaltung erfolgt hierbei durch Rechtsverordnung oder Satzung, die insbesondere Aussagen zur Länge der erforderlichen Ausbildung sowie zu Qualität und Dauer von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen trifft. Es bedarf hierfür einer einheitlichen Nomenklatur und einheitlicher Standards. Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen muss hierbei von der zuständigen Stelle überwacht werden können, um den hohen qualitativen Erwartungen und Anforderungen, die an Fachingenieure zu stellen sind, gerecht werden zu können.

zu § 6 MIG **Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Beratender Ingenieur“ bei Zusammenschlüssen von Personen und bei juristischen Personen** (Entwurf BIngK)

Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Ingenieure im Allgemeinen und der Beratenden Ingenieure im Besonderen muss es den Berufsträgern möglich sein, sich zu Gesellschaften zusammenzuschließen. Um im Hinblick auf den Verbraucherschutz zu gewährleisten, dass die Berufsbezeichnungen in diesen Fällen auch im Namen und der Firma zurecht geführt werden, bedarf es der Erfüllung einiger wesentlicher Voraussetzungen.

Abs. I sieht vor, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im Namen oder in der Firma geführt werden darf, wenn – abhängig von der gewählten Gesellschaftsform – sichergestellt ist, dass die entscheidungsrelevante Mehrheit innerhalb der jeweiligen Gesellschaft von Ingenieuren besetzt wird. Abs. II postuliert darüber hinaus die Eintragung in die Liste einer Ingenieurkammer, wenn die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ im Namen oder der Firma geführt werden soll.

Abs. III formuliert den Katalog der Eintragungsvoraussetzungen einer Gesellschaft Beratender Ingenieure. Die den Beratenden Ingenieur gem. § 4 MIG (Entwurf BIngK) charakterisierende Unabhängigkeit und Freiheit von Lieferinteressen muss auch bei der Gesellschaft Beratender Ingenieure gewährleistet sein. Abs. IV beinhaltet dabei einige Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. III für den Fall, dass sich Beratende Ingenieure mit Architekten in einer Gesellschaft zusammenschließen, da diese einem ähnlichen Schutzniveau zugunsten der schutzwürdigen Belange vor allem der Bürger unterliegen.

Die Abs. V – IX beinhalten weitere Vorgaben für die Gesellschaft Beratender Ingenieure oder die Eintragung derselben. Abs. IX regelt dabei die auswärtigen Gesellschaften.

zu § 7 MIG **Zuständige Stelle für den Vollzug des Gesetzes** (Entwurf BIngK)

Die Ingenieurkammer des jeweiligen Landes ist die zuständige Stelle für den Vollzug des Gesetzes. Dies gebietet die Sachnähe der Ingenieurkammern der Länder zu den zu regelnden Bestimmungen. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Ingenieurkammern Träger der mittelbaren Staatsverwaltung und an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen selbst der Aufsicht der jeweiligen Landesbehörden. Die Bildung von fachspezifischen Schwerpunktkammern ermöglicht hierbei eine bereichsübergreifende Beurteilung in Einzelfällen und stellt die erforderlichen fachlichen Ressourcen bundesweit sicher.

Begründung

für die Empfehlung von 70% MINT-Anteilen

Zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sind nur diejenigen Personen berechtigt, die das grundständige Studium einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Studiengang muss darüber hinaus überwiegend ingenieurspezifische Fächer beinhalten und von diesen geprägt sein.

Es sprechen im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm gewichtige Gründe dafür, dass dabei von einem „Überwiegen“ und einer „Prägung“ erst dann gesprochen werden kann, wenn sich der Gesamtanteil der MINT-Fächer, die für ein Ingenieurstudium relevant sind, auf 70% des gesamten Lehrinhalts (90 ECTS-Punkte für Technikfächer, 36 ECTS-Punkte für MIN-Fächer) beläuft:

1. *drohende Qualitätsabsenkung*

Die Bologna-Reform hatte politisch zum Ziel, die Studiengänge international vergleichbarer zu machen und die durchschnittliche Studiendauer zu reduzieren. Eine Absenkung der (deutschen) Qualitätsstandards sollte mit der Bologna-Reform dagegen nicht einhergehen.

Der frühere Studiengang zum Diplom-Ingenieur stand für eine qualitativ hochwertige Ausbildung und gewährleistete eine weitgehende Vergleichbarkeit. Die MINT- Anteile lagen bei den klassischen Ingenieurstudiengängen in der Regel bei 80- 90%. Würde man ein Überwiegen der MINT-Inhalte bei einem grundständigen sechssemestrigen Bachelorstudium bereits bei knapp über der Hälfte des gesamten Studieninhalts annehmen, so würde man im Vergleich zu früheren Ingenieurstudiengängen eine massive Absenkung des Qualitätsniveaus in Kauf nehmen.

2. *Ingenieur als Garant für Verbraucherschutz und Sicherheit*

Der Ingenieur übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit – auch soweit ihm die Entwicklung technischer Güter anvertraut ist – die Verantwortung für das Wohl und Wehe der Menschen und seiner Umwelt sowie die Gewähr für die Sicherheit bedeutender Sachwerte und Kulturgüter. Die von Ingenieuren erbrachten Leistungen zählen zu den sog. Erfahrungs- und Vertrauensgütern. Der Auftraggeber kann die Qualität der vereinbarten Leistung erst beurteilen, wenn das geplante Werk umgesetzt wird. Im Rahmen dieser asymmetrischen Informationslage ist der Ingenieur damit aufgrund seines Wissensvorsprungs Hüter der Interessen des Verbrauchers. Die Ausbildung des Ingenieurs muss aufgrund dieser Garantstellungen zwingend hohen fachlichen und ethischen Anforderungen gerecht werden.

3. *europäischer Vergleich | Wettbewerb*

Führende Ingenieurverbände wie etwa die Föderation Europäischer Nationaler Ingenieurverbände (FEANI) haben Mindeststandards für das Curriculum eines Ingenieurstudienganges mit dem ersten berufsbefähigenden Abschluss festgelegt.

Das Hauptziel der FEANI ist die gegenseitige Anerkennung von Ingenieurqualifikationen in den Mitgliedsländern. FEANI geht dabei von der Qualifikation eines "professionellen Ingenieurs" aus. Die Mindestanforderungen der FEANI beinhalten mindestens 20% Basic Sciences (MIN-Fächer) und mindestens 60% Engineering Subjects (T-Fächer) bzw. 50% bei einer Studiendauer von mehr als 3 Jahren¹. Ein Abstellen auf lediglich 50 + x % MINT-Anteile würde die deutsche Ingenieurausbildung hinter die europäischen Mindeststandards zurückfallen lassen - mit massiven Folgen nicht nur für die Ingenieure selbst, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Bundesrepublik Deutschland gerade im Hinblick auf anstehende Herausforderungen wie die Energiewende.²

Die gesetzliche Konkretisierung der Anforderungen des inländischen Referenzberufes - zumindest in den Begründungen - ist insbesondere auch für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf EU-Staatsangehörige notwendig. Die Sicherung der Qualität der Ingenieurausbildung muss im Hinblick auf die genannten Schutzzwecke dabei oberste Priorität haben.

Die Rechtsprechung macht sich die genannten Argumente mittlerweile zu eigen und spricht sich gleichfalls für einen Anteil der ingenieurspezifischen Studieninhalte von 70% aus³ und Untersuchungen, wie die VDI-Studie „15 Jahre Bologna-Reform -- Quo vadis Ingenieurausbildung?“, untermauern die These, dass sich Deutschland eine Absenkung der Qualitätsstandards nicht leisten kann⁴.

¹ Siehe etwa im Rahmen der Vergabe des EUR-ACE-Labels: <http://www.dvt-net.de/europa/nmc/bericht-eur-ace-52008.html>

² s. dazu auch die vergleichende Darstellung des ECEC unter: www.ecec.net ("Survey report", S. 74 ff.)

³ so VG Gelsenkirchen 19K 5628/12, VG Münster 9 K 3094/12

⁴ https://www.vdi.de/fileadmin/user_upload/2016_VDI-VDMA-Mercator-Studie-15_Jahre_Bologna-Reform.pdf